

»Richter sollten Richter sein«: Appell der Verteidigung an das Strafgericht im KCK-Anwält_innenverfahren

Prozessbeobachtung der Hauptverhandlung vom Donnerstag, 22. Oktober 2015

5 vor der 19. Kammer des Gerichts für Schwere Straftaten, Istanbul
12. Hauptverhandlungstag

Im November 2011 kam es zum bislang zahlenmässig grössten Angriff auf die Anwaltschaft in der Türkei; insgesamt wurden 50 Personen, darunter 46 Anwält_innen, in verschiedenen türkischen Provinzen unter dem Vorwurf der Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Gruppierung in Gewahrsam genommen. Diese Verhaftungen stehen im Zusammenhang mit der bereits
5 im April 2009 begonnenen Repressionswelle gegen zumeist kurdische Politiker_innen, Menschenrechtsaktivist_innen, Journalist_innen und deren Anwält_innen: die sogenannte »Operation KCK«. Die Koma Civaken Kurdistan (KCK), zu Deutsch Union der Gemeinschaften Kurdistans, ist ein auf Initiative des inhaftierten Vorsitzenden der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans, Partiya Karkerên Kurdistan (PKK), Abdullah Öcalan, gebildeter Dachverband. Dieser Dachverband soll den
10 städtischen Arm der PKK bilden und wird deshalb, gleich wie die PKK, von der offiziellen Türkei als Terrororganisation klassifiziert. Somit kann an und für sich legaler Aktivismus plötzlich zur strafbaren Unterstützungshandlung werden – und im Falle der angeklagten Anwält_innen die reine Ausübung der beruflichen Tätigkeit zum illegitimen terroristischen Akt.

Das Verfahren

15 Das Gerichtsverfahren gegen die 46 Anwält_innen und drei ihrer Angestellten wurde im Juli 2012 eröffnet. Die angeklagten Anwält_innen übernehmen vorwiegend politische Mandate: So waren sie alle an der Verteidigung Öcalans beteiligt und haben etwa Angeklagte aus anderen »KCK-Verfahren« vertreten. Der anwaltliche Kontakt zu ihrem Mandanten Abdullah Öcalan wird nun als Indiz dafür gewertet, dass sie am Aufbau eines Informationsnetzwerkes zwischen ihm und der Organisation
20 ausserhalb der Gefängnismauern beteiligt gewesen seien – Grund genug, um ihnen die Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation vorzuwerfen. Die meisten von ihnen befanden sich seit November 2011 in Untersuchungshaft, die letzten sind im März 2014 entlassen worden.

Mit dem Gesetz Nr. 6526 vom 6. März 2014 wurde das Sondergericht, welches das KCK-Anwält_innenverfahren bis zu diesem Zeitpunkt geführt hatte, definitiv abgeschafft. Die Abschaffung der Sondergerichte wird damit begründet, dass es sich dabei um ausserordentliche Gerichte handelte, die den Vorgaben eines fairen Verfahrens, wie es Verfassung und EMRK vorschreiben, nicht genügen konnten. Ein Zusatz zum Gesetz Nr. 6526 sieht jedoch vor, dass die laufenden Sondergerichtsverfahren von den ordentlichen Strafgerichten weitergeführt werden könnten. Damit
30 müssten die Strafgerichtskammern die Verfahren nicht neu eröffnen, sondern dürften den Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Abschaffung der Sondergerichte übernehmen. Entsprechend müsste keine neue Beweisaufnahme stattfinden.

Die Verfassungsmässigkeit dieses Zusatzes wird jedoch bezweifelt: Die Verfahren vor den Sondergerichten hatten den Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK nicht genügt. Es waren etwa

35 Beweismittel gefälscht, Aussagen geheimer Zeugen als Beweismittel zugelassen oder die zur
Durchsuchung von Anwaltskanzleien notwendigen Bewilligungen nicht eingeholt worden. Viele der
Polizisten, die auch an den Ermittlungen für dieses Verfahren beteiligt waren, sind mittlerweile wegen
Urkundenfälschung und Betrug angeklagt. Auch Staatsanwälte, die im Verfahren ermittelt hatten, sind
40 angeklagt, wurden zwangsversetzt oder suspendiert – keiner der beteiligten Staatsanwälte ist
momentan noch als Staatsanwalt tätig. Der Gerichtspräsident der Sonderkammer für
Staatsschutzsachen, Mehmet Ekinci, der das Verfahren gegen die Anwält_innen bis März 2014 geführt
hatte, ist suspendiert worden, weil ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verteidigung die berechtigte Frage, wie ein faires Verfahren vor der
neu zuständigen Strafkammer gestützt auf das zuvor offensichtlich rechtswidrig geführte
45 Beweisverfahren überhaupt denkbar ist. legte die 3. Strafgerichtskammer auf Antrag der Verteidigung
dem Verfassungsgericht die Frage vor, ob die Fortführung der drei KCK-Verfahren gegen
Journalist_innen, Gewerkschafter_innen und Politiker_innen ohne erneute Beweisaufnahme
verfassungsmässig sei – das Urteil des Verfassungsgerichts steht noch aus, obwohl die hierfür
vorgesehene Frist von fünf Monaten längst verstrichen ist.

50 **Die Verhandlung**

Der 12. Verhandlungstag vor dem Strafgericht war für den 22. Oktober 2015, 09.30 angesetzt. Mit
wenig Verspätung erschienen das Gericht (in Dreierbesetzung) und der Staatsanwalt. Um die zehn
Anwält_innen nahmen als Verteidigung Platz, drei Angeklagte waren anwesend. Nach und nach füllte
sich der kleine Gerichtssaal mit weiteren Anwält_innen, die ebenfalls an der Verteidigung beteiligt
55 waren oder ihre angeklagten Kolleg_innen mit ihrer Anwesenheit unterstützen wollten.

Aus Deutschland waren eine Vertreterin der Strafverteidigervereinigung Berlin, eine Vertreterin der
Linken und fünf Vertreter_innen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. (RAV)
angereist, um den Prozess zu beobachten. Die Delegation der Demokratischen Jurist_innen Schweiz
(djs) bestand aus zwei Personen. Eine der beiden vertrat gleichzeitig auch die European Association of
60 Lawyers for Democracy & World Human Rights (ELDH).

Bahri Bayram Belen, ein Strafverteidiger, stellt den Antrag, die Dossiers der anderen Verfahren,
insbesondere das des Journalist_innenverfahrens, in die Akte des Anwält_innenverfahrens zu
übernehmen und die Entscheidung des Verfassungsgerichts abzuwarten, bevor diese Verhandlung
fortgesetzt wird.

65 Das Gericht fällt einen Zwischenbeschluss: Das Dossier der anderen Verfahren wird in die Akte
übernommen.

Der Antrag auf Abwarten des Entscheids des Verfassungsgerichtes wird protokolliert.

Ercan Kanar, ein weiterer Strafverteidiger, stellt den Antrag, alle Angeklagten aufgrund schwerer
Verfahrensmängel direkt freizusprechen. Er begründet den Antrag auf Freispruch damit, dass die
70 Richter der Sondergerichte, welche mit dem Verfahren gegen die Anwält_innen befasst waren, sich
nicht an das Recht gehalten hatten und verweist auf andere Fälle, in denen das ordentliche Strafgericht
Angeklagte freigesprochen hatte, deren Verfahren ebenfalls vor diesen Sondergerichten geführt und –
im Unterscheid zum vorliegenden Verfahren – abgeschlossen worden waren:

75 *Der Fall Balyoz: Nachdem zahlreiche Militärs vom Sondergericht verurteilt worden waren,
gelangten die Verurteilten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes an das Verfassungsgericht.
Dieses entschied, es habe sich bei den Verfahren vor den Sondergerichten nicht um faire
Verfahren gehandelt, weil unter anderem Beweise gefälscht sowie Urteile nicht begründet*

gewesen seien und verwies den Fall zur Neuurteilung an das Strafgericht zurück. Dieses sprach schliesslich alle Angeklagten frei.

80 *Das Siket- und das Poyrazköy-Verfahren: Hier stellten die Angeklagten direkt beim ordentlichen*
Strafgericht einen Antrag um Neuurteilung der vor den Sondergerichten abgeschlossenen
Verfahren. Die Strafkammern entschieden ohne vorgängige Vorlage beim Verfassungsgericht auf
Freispruch, indem sie das Gesetz Nr. 6526 direkt anwendeten. Entsprechend entschieden die
85 *Gerichtskammern in den Verfahren Siket und Poyrazköy, dass sie selbst durch Auslegung des*
Gesetzes die Verfahren neu aufrollen und zu einem Freispruch kommen konnten.

Die türkische Justiz, so Kanar, leide seit Jahren unter der Politik; dies zeige sich hier deutlich. In den von ihm zitierten Verfahren wurden die Angeklagten freigesprochen, teilweise sogar ohne vorgängigen Entscheid des Verfassungsgerichtes. Bei diesem Verfahren mühe man sich dagegen vergeblich ab. Das vorliegende Verfahren sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, die Anklageschrift politisch und rechtlich unbegründet. Sollten die Richter der 19. Strafkammer nicht den »Mut haben«, um die angeklagten Anwält_innen direkt freizusprechen, sei eventualiter das Urteil des Verfassungsgerichts abzuwarten.

90 Kanar äussert sich auch zur Verhaftung des Anwaltskammerpräsidenten von Diyarbakır, Tahir Elçi. In diesem Zusammenhang spricht er das Gericht direkt an: »Die Mentalität der Gerichte muss sich ändern, auch die Gerichte haben sich dem Recht zu unterwerfen. Wir, die Anwälte, werden weiterkämpfen, aber Sie, als Richter, müssen auch kämpfen. Sie sind ein Hindernis für die Gerechtigkeit geworden. Halten Sie sich an unser Recht und wenden Sie das Recht an«.

100 *Am 20. Oktober wurde Tahir Elçi wegen angeblicher »terroristischer Propaganda«*
festgenommen. Grund dafür war seine Äusserung auf CNN Türk, wonach die PKK keine
Terrororganisation sei, sondern eine bewaffnete Bewegung. Als er davon erfahren hatte, dass er
festgenommen werden sollte, teilte er der Staatsanwaltschaft mit, er befände sich im Justizgebäude
in Diyarbakır, in den Räumen der Anwaltskammer –, man könne ihn dort gerne vernehmen. Der
105 *Istanbuler Staatsanwalt, der das Verfahren eröffnet hatte, bestand jedoch darauf, dass er*
festgenommen und nach Istanbul gebracht werde. Zwar wurde er nach seiner Einvernahme wieder
freigelassen, jedoch mit der Auflage, nicht ausser Landes zu reisen. In der Geschichte der Türkei
war dies die dritte Verhaftung eines Anwaltskammerpräsidenten. Die erste fand zu Atatürks Zeiten
statt, (damals handelte es sich um den Kammerpräsidenten von Istanbul), die zweite in den
früheren Achtzigerjahren nach dem Militärputsch (verhaftet wurde Orhan Adli Apaydın, ebenfalls
Kammerpräsident von Istanbul).

110 Eine dritte Strafverteidigerin erläutert, dass unrechtmässig erhobene Beweise nicht verwendet werden dürfen und wiederholt die Anträge der Verteidigung: Freispruch der Angeklagten, eventualiter Abwarten der Entscheidung des Verfassungsgerichtes und erneute Beweiserhebung, insbesondere die Anhörung von Öcalan als Zeuge.

115 Das Gericht lehnt den Antrag auf Freispruch ab, mit der Begründung, es habe diesen Antrag schon anlässlich des letzten Verhandlungstages abgelehnt. Das Gericht beschliesst, den Entscheid des Verfassungsgerichtes abzuwarten und setzt die nächste Verhandlung für den 17. März 2016 an. Es hebt alle Auflagen gegen die Angeklagten, u.a. Ausreiseverbote, auf.

Die Perspektive

120 Zwar sind die beschriebenen Entwicklungen – Abschaffung der Sondergerichte, Strafverfahren gegen an der rechtswidrigen Beweiserhebung beteiligte Polizisten, Staatsanwälte und Richter, Vorlagen ans Verfassungsgericht – grundsätzlich als positiv zu bewerten. Gleichzeitig dürfen diese nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass es sich vorliegend auch im vierten Verhandlungsjahr klar um ein

politisches Verfahren handelt bzw. die Politik sich in der Türkei auch im Gerichtssaal wiederfindet. Im oben beschriebenen Fall Balyoz wurde gegenüber Offizieren und Generälen der Vorwurf erhoben, sie hätten einen Putschversuch gegen das Gülen-Kabinett vorbereitet. Man kann davon ausgehen, dass der Freispruch der Angeklagten damit zu tun hat, dass sich Erdoğan im Dezember 2013 mit der Gülen-Bewegung überworfen hatte. Auch die oben erwähnten Strafverfahren und Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter dürften eher mit Erdoğan's Vorgehen gegen die alte Elite als mit einem neu entdeckten Demokratieverständnis in Verbindung stehen. So meinte denn auch Bahri Bayram Belen auf die Frage, wie es denn nun weiterginge und ob man bereits einschätzen könne, wie das Verfassungsgericht entscheiden werde: »Rechtlich ist es unmöglich, zu einem Urteil zu kommen; wenn sich der politische Kontext nicht verändert, wird das Verfahren einfach weiter in die Länge gezogen und ein Problem für die angeklagten Anwälte_innen bleiben«. Es ist im Moment kaum abzuschätzen, was nach den Wahlen am 1. November 2015 passieren wird. In diesem Sinne richtete sich Ercan Kanar mit dem Appell »Richter sollen Richter sein« an den Vorsitzenden der 19. Strafkammer und erinnerte daran, dass solange die Politik Einfluss auf Gerichtsverfahren und deren Ausgang nehmen könne, faire Verfahren unter Einhaltung der internationalen und nationalen Bestimmungen von vornherein nicht möglich seien.

Demokratische Jurist_innen Schweiz (DJS)